

4. Wer zwanzig Jahre gereift hat, und wird dienstunfähig, soll \$100 jährlich beziehen, und soll lebenslänglich für so viel Anspruch haben. Für jedes weitere Jahr soll ein Zusatz von \$5 jährlich bezahlt werden.

5. Die Wittwen der verstorbenen Prediger, die Glieder der Kirche sind, sollen zu 3 Theilen der Summen berechtigt sein, die ihre Männer bezogen hätten; ebenso die hinterbliebenen Kinder der verstorbenen Wittwen, bis zum 14. Lebensjahr, sollen zusammen dieselbe Summe erhalten.

Bedingungen:—1. Falls Prediger vorhanden sind, die theilweise dienstunfähig sind, deren Verhältniß soll an den Verwaltungsrath verwiesen werden.

2. Solche Prediger, die, ehe sie fünf Jahre gereift haben, aus Dienst treten, sollen ihr eingezahltes Geld zurückerhalten, ohne Zinsen.

3. Falls die Conferenz in die nothwendigkeit versetzt würde, einen Prediger seßhaft zu machen, so soll der Verwaltungsrath auf eine annehmbare Weise mit ihm abrechnen.

4. Falls sich ein Prediger seßhaft macht, und für sich Geschäfte betreibt, und dann wieder in die Conferenz eintritt, so sollen seine Dienstjahre nur von der Zeit seines Wiedereintretens gezählt werden.

5. Falls ein Prediger aus der Conferenz tritt, und sich einer anderen Conferenz anschließt, so soll ihm sein eingezahltes Geld wieder erstattet werden ohne Zinsen.

6. Falls ein Prediger von unserer Kirche ausgeschlossen wird, so hat er seinen Anspruch an diesen Verein verloren.

7. Falls die oben stipulirten Summen nicht zur Auszahlung vorhanden sind, so soll der Verlust gleichmäßig nach den Ansprüchen getragen werden.

Anmerkung.—Es ist der Sinn dieses Vereins, daß solche Brüder, die wohlhabend sind, und bis jetzt noch nicht in den Verein einbezahlt haben, für diese Zeit auf ihren Anspruch verzüchten sollen.

Veränderung des Vorstehenden kann nur durch Zweidrittheile aller Stimmen geschehen.

.....

Geschäftsregeln des Vereins.

1. Jede Sitzung dieses Vereins soll, wenn zweckmäßig, mit gottesdienstlichen Uebungen eröffnet und beschlossen werden.

2. Wenn es vom Verein begehrt wird, dann sollen die Constitution, Nebengesetz und Geschäftsregeln desselben vorgelesen werden.

3. Veränderungen an der Constitution, den Nebengesetzen und Geschäftsregeln des Vereins, wenn solche gemacht werden sollen.

4. Ist eine Committee angestellt, des Schatzmeisters Rechnung durchzusehen?

5. Sollen die Verhandlungen der letztjährigen Sitzung vorgelesen werden.

6. Soll der Schatzmeister des Vereins seinen Bericht abgeben.

7. Sollen die Committee berichten, wenn solche vorhanden sind.

8. Sollen Berichte und Dokumente, wenn solche vorhanden sind, eingereicht werden.

9. Die Einbezahlung der jährlichen Gebühren der Vereinsglieder.

10. Die Einleitung von neuen Gliedern und die Einbezahlung ihrer Gebühren.

11. Der Bericht des Verwaltungsraths, die Ansprüche der Unterstützungsberechtigten betreffend.

12. Die Verrichtung sonstiger Geschäfte, wenn solche vorhanden sind.

13. Ergänzung des Verwaltungsrathes.

14. Die Wahl der Beamten.

15. Vertagung des Vereins.